

imperial Werke oHG

Bestimmungen für Fremdfirmen

Ausgabe vom 24.01.2022

Standorte

**Arnsberg
Bünde**

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	
2. Allgemeiner Teil	
2.1 Wichtige Telefonnummern	3
2.2 NOTRUF / RETTUNGSKETTE	3
2.3 Betreten/Befahren des Werkgeländes	3
2.4 Fahren /Parken/Eisenbahnverkehr	3
2.5 Kontrollen	4
2.6 Arbeitserlaubnis/Sprachkenntnisse	4
2.7 Geheimhaltungsverpflichtung	4
2.8 Haftung	4
2.9 Soziales	5
2.10 Arbeitszeiten	5
2.11 Unterschriftenregelung	5
2.12 Informationspflicht von Beschäftigten der Fremdfirma über die Bestimmungen für Fremdfirmen	5
2.13 Bestellung einer verantwortlichen Person der Fremdfirma	5
2.14 Einsatz von Subunternehmen durch die Fremdfirma	5
2.15 Rauschmittel	6
2.16 Rauchen	6
3. Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit	6
3.1 Allgemein	6
4. Strahlenschutz	7
5. Brandschutz	7
6. Flucht- und Rettungspläne	7
7. Umweltschutz und Energienutzung	7
8. Nutzung IT-Infrastruktur	8
9. Baustellen	8
10. Erdarbeiten	9
11. Werkzeuge	9
12. Gerüste	9
13. Einsatz von Hubarbeitsbühnen, Flurförderfahrzeuge oder andere Betriebsmittel	9
14. Verstöße gegen die Bestimmungen für Fremdfirmen	9

1 Geltungsbereich

Die „Bestimmungen für Fremdfirmen im Rahmen von Werk- und Dienstverträgen“ sind Bestandteil des zwischen der imperial Werke oHG und der Fremdfirma bzw. dessen Subunternehmer abgeschlossenen Werk- oder Dienstvertrags. Die Bestimmungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die für imperial Werke oHG erbracht werden.

2 Allgemeiner Teil

2.1 Wichtige Telefonnummern:

Standort	Unfall	Feuer
Arnsberg Tel. 02932/305-	111	111
Bünde Tel. 05223/481-	111	111

2.2 Um die Rettungskette korrekt einzuleiten, nutzen Sie in jedem Fall die obigen internen Rufnummern.

Bei Verwendung eines Mobiltelefons wählen Sie folgende Nummern:

Arnsberg: +49 2932 305 – 111

Bünde: +49 5223 481 – 111

2.3 Betreten/Befahren des Standortes

- Das Betreten des Standortes ist nur mit Erlaubnis der imperial Werke oHG gestattet und geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- Für kurzzeitigen Aufenthalt am Standort erhalten die Beschäftigten der Fremdfirma von der Standortsicherheit einen Besucherschein, der beim Verlassen des Standortes, von imperial Werke oHG abgezeichnet, zurückzugeben ist. Bei dieser Art Aufenthalt sind die Beschäftigten der Fremdfirma von den Toren abzuholen und zurückzubringen, sowie ständig auf dem Standort zu begleiten. Ein Übertragen des Besucherscheins an Dritte ist untersagt.
- Bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Tagen können imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren, nach erfolgter UVV-Unterweisung, an Stelle des Besucherscheins einen Fremdfirmenausweis ausstellen lassen, der nach Beendigung der Tätigkeit zurückzugeben ist. Ein Übertragen des Fremdfirmenausweises an Dritte ist untersagt.
- Das Betreten des Standortes ohne diese Dokumente ist verboten.
- Betriebsstätten dürfen nur betreten werden, wenn dieses zur Erledigung des Auftrages erforderlich ist.

2.4 Fahren/Parken/Eisenbahnverkehr

- Das Befahren des Standortes ist nur für den Material- und Warenverkehr erlaubt.
- Beschäftigte der Fremdfirma dürfen mit Zustimmung der imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren mit einer Fahrgenehmigung den Standort befahren. Parkende Fahrzeuge dürfen in keinem Fall Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge behindern. Es sind nur die markierten Parkplätze zu nutzen.

- Die maximale Fahrgeschwindigkeit auf dem Standort beträgt:

Standort	Arnsberg	Bünde
Geschwindigkeit	6 km/h	6 km/h

und ist den jeweiligen Verkehrssituationen anzupassen. Auf dem Standort gelten die Bestimmungen der StVO/StVZO.

- Schienenfahrzeuge (sofern vorhanden) haben Vorrang.
- Besucherparkplatz
Beschäftigte von Fremdfirmen haben unsere frei zu befahrenden Beschäftigten-Parkplätze zu benutzen. Der Besucherparkplatz steht ausschließlich unserer Gäste und Besuchenden zur Verfügung.
- Den Anweisungen der Standortsicherheit ist Folge zu leisten.

2.5 Kontrollen

- Die Standortsicherheit ist befugt, bei ein- und ausfahrenden Fahrzeugen Kontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen erstrecken sich auf mitgebrachte Materialien, Werkzeuge und Hilfsmittel, wie auch auf persönliche Gegenstände der Fremdfirma und ihrer Beschäftigten. Sie stimmen bereits vorab durch das Betreten des Standortes diesen Kontrollen uneingeschränkt zu.
- Die Fremdfirma erklärt sich mit Auftragsannahme mit Kontrollen durch imperial zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Bestimmungen einverstanden.

2.6 Arbeitserlaubnis/Sprachkenntnisse

- Die Fremdfirma verpflichtet sich, alle arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen zu beachten. Insbesondere werden Beschäftigte, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind und gem. § 19 AFG eine Arbeitserlaubnis benötigen, nicht ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt. Entsprechende stichprobenartige Kontrollen behält sich die Firma imperial Werke oHG vor.
- Werden von der Fremdfirma der deutschen Sprache unkundige Beschäftigte eingesetzt, muss die Fremdfirma gewährleisten, dass diese Beschäftigte die Arbeitsschutzbestimmungen und Bestimmungen für Fremdfirmen eindeutig verstehen.
- Werden Beschäftigte gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen, so verpflichtet sich die Fremdfirma zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

2.7 Geheimhaltungsverpflichtung

- Die Fremdfirma verpflichtet sich zur strengen Geheimhaltung und der vertraulichen Behandlung sämtlicher Informationen, Unterlagen, Erfahrungen und des technischen Wissens (Know-How), soweit dies durch imperial zugänglich gemacht worden ist oder sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat. Diese Verpflichtung wird sie auch ihren Beschäftigten sowie im erforderlichen Fall auch weiteren Kontaktpersonen auferlegen. Von dieser Verpflichtung kann die Fremdfirma nur durch eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch imperial entbunden werden.
- Auf dem gesamten Standort herrscht striktes Verbot von Bild- und Tonaufnahmen.

2.8 Haftung

- Die Fremdfirma haftet für alle aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften entstehenden Schäden. Eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist von der Fremdfirma mit einer branchenüblichen Deckungssumme vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen. Die Firma imperial Werke oHG übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Werkzeuge, Maschinen, Materialien und andere Gegenstände. Die Fremdfirma haftet für ihre Werkzeuge, Maschinen und Materialien.

2.9 Soziales

- Imperial beachtet die Einhaltung des internationalen Standards Social Accountability 8000 (SA 8000) und erwartet dies auch von der Fremdfirma. Der Standard umfasst das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, die Schaffung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfeldes, das Recht auf Vereinigungsfreiheit, das Diskriminierungsverbot, das Verbot von Disziplinarmaßnahmen (im Sinne von Körperstrafen, psychischer oder körperlicher Zwangsmaßnahmen und Wortschwall), die Einhaltung der Arbeitszeiten und der Vergütung.

Im Falle der Nichterfüllung bzw. bei Verstoß gegen den Standard der SA 8000 sind durch die Fremdfirma alle notwendigen korrigierenden Schritte einzuleiten, um die Situation zu verbessern und die Anforderungen in angemessener Zeit zu erfüllen. Dieser zeitliche Aufschub hängt von der Art der korrigierenden Maßnahme ab.

Imperial behält sich das Recht vor, Geschäftsbeziehungen - ggf. auch außerordentlich - zu kündigen, wenn seitens der Fremdfirma nicht die Bereitschaft besteht, die Anforderungen der SA 8000 zu erfüllen.

- Die Fremdfirma verpflichtet sich, die gesetzlichen bzw. tariflichen Mindestlöhne zu zahlen und ihre Beschäftigten über die aktuell geltenden Sätze zu informieren sowie die Sozialbeiträge zu entrichten. Die entsprechenden Sozialversicherungsnachweise der Beschäftigten sind den imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren bei Aufforderung vorzuzeigen.

2.10 Arbeitszeiten

- Zeitlicher Rahmen (Standard)

Standort	Montag – Donnerstag	Freitag
Arnsberg	07.00 – 15.15 Uhr	07.00 – 12.15 Uhr
Bünde	07.00 – 15.15 Uhr	07.00 – 12.15 Uhr

- Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit müssen über die imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren gesondert beantragt werden. Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ist einzuhalten.

2.11 Unterschriftenregelung

- Unterschriften auf Arbeitszeitnachweisen, Aufmaßen und Lieferscheinen haben nur Gültigkeit, wenn diese von den imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren geleistet worden sind.

2.12 Informationspflicht von Beschäftigten der Fremdfirma über die Bestimmungen für Fremdfirmen

- Die Fremdfirma bestätigt imperial schriftlich, dessen Beschäftigten über die Bestimmungen für Fremdfirmen unterwiesen zu haben. Bei längeren Aufenthalten ist die Unterweisung spätestens nach einem Jahr zu wiederholen. Den Beschäftigten der Fremdfirma ist durch die Fremdfirma eine Ausfertigung der „Bestimmungen für Fremdfirmen“ bei der Erfüllung von Werk- und Dienstverträgen zur Verfügung zu stellen.

2.13 Bestellung einer verantwortlichen Person der Fremdfirma

- Die Fremdfirma benennt imperial bzw. den imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren vor Arbeitsbeginn eine verantwortliche Person.

2.14 Einsatz von Subunternehmern durch die Fremdfirma

- Für den Fall der Weitergabe von Teilleistungen der Fremdfirma an Subunternehmer gelten die Bestimmungen für Fremdfirmen entsprechend. Subunternehmer sind imperial bzw. den imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren so früh wie möglich vor dem Einsatz zu melden.

2.15 Rauschmittel

- Das Einbringen von Alkohol, Medikamenten und/oder Drogen auf den Standort, deren Genuss sowie das Betreten des Standortes in alkoholisiertem Zustand oder unter Medikamenten- bzw. Drogeneinfluss ist nicht gestattet.

2.16 Rauchen

- Rauchverbot gilt in allen durch entsprechende Beschilderung gekennzeichneten Bereichen.

3 Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit

3.1 Allgemein

- Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für ihr eigenes Gewerk hat die Fremdfirma eigenverantwortlich durchzuführen. Sie ist verpflichtet, sich in ausreichendem Maß von der Aufrechterhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen und diese zu überwachen.
- Werden Fremdfirmen mit anderen Fremdfirmen oder imperial Beschäftigten an einem Arbeitsplatz tätig, so sind sie verpflichtet:
 - bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zusammenzuarbeiten,
 - sich gegenseitig über die Gefahren, die mit den Arbeiten verbunden sind, zu informieren,
 - ihre Beschäftigten über die Gefahren zu informieren,
 - die Maßnahmen zur Verhütung der Gefahren abzustimmen.
- Die Fremdfirma hat bei Auftragserfüllung die Arbeits-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln einzuhalten.
- Zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung werden von der Firma imperial Werke oHG Beschäftigte zur Koordination von Arbeiten bestimmt. Die Koordination beinhaltet auch die Sicherstellung des DGUV V1 § 6. Für die bei der Firma imperial Werke oHG durchzuführenden Arbeiten ist dies:
- Frau/Herr, Telefon-Nr.
- Die imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren sind bei der Koordination der Arbeiten und für die Beachtung der Sicherheitsvorschriften weisungsbefugt. Die imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren üben für imperial das Hausrecht aus. Als Ansprechperson für die imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren ist von der Fremdfirma eine Projektleitung schriftlich zu benennen, die der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist. Aufgrund des § 5 (DGUV V1) wird darauf hingewiesen, dass die Fremdfirma die im DGUV V1 § 2 Abs. 1 und 2 genannten, für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben, zu beachten hat.
- Imperial und die Fremdfirma sind nach dem Arbeitsschutzgesetz zu einer Gefährdungsbeurteilung verpflichtet. Die verantwortliche Person der Fremdfirma muss sich deshalb vor Beginn der Arbeiten mit den imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren in Verbindung setzen und eine Gefährdungsbeurteilung durchführen.
- Imperial und die Fremdfirma ermitteln gemeinsam Gefährdungen (bei Notwendigkeit auch vor Ort), die sich bei Ausführung der Arbeiten für die imperial Beschäftigten und den Beschäftigten der Fremdfirma ergeben können. Zur Ermittlung gegenseitiger Gefährdungen und zum Festlegen von Maßnahmen ist das Formular „Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen“ zu verwenden.
- Die Fremdfirma stellt allen Beschäftigten die erforderliche, geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung und weist die Benutzung an. Alle Beschäftigte müssen geeignet sein, die PSA zu tragen und in der Verwendung unterwiesen sein.
- Die Lagerung und der Einsatz von Stoffen (Gase, Flüssigkeiten, Feststoffe (insbes. Folien, Bitumen, Plastik, Holz etc.)) ist den imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren vorher anzuzeigen und mit diesen abzustimmen. Lagerorte sind den bereichszuständigen Personen, dem Gebäudemanagement oder der Standortsicherheit mitzuteilen.

- Vor dem ersten Einsatz eines Gefahrstoffes muss das Sicherheitsdatenblatt vorliegen.
- Der Einsatz von Reinigern in größeren Mengen ist mit den imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren vorher abzustimmen. Es dürfen nur freigegebene Reiniger eingesetzt werden.
- Standortseitige Anordnungen können ergänzend oder verschärfend wirken.

4 Strahlenschutz

- Zum Schutz der Beschäftigten der Fremdfirma und der Firma imperial Werke oHG sowie der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung und Röntgenstrahlung sind die Grundsätze und Anforderungen der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und der Röntgenverordnung (RöV) unbedingt einzuhalten.
- Imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren sind dafür verantwortlich, dass alle Arbeiten mit Strahlungsquellen vor Beginn der Arbeit den Strahlenschutzbeauftragten gemeldet werden. In Zusammenarbeit mit den Beschäftigten der Fremdfirma werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt und deren Einhaltung überwacht.

5 Brandschutz/Explosionsschutz

- Bei der Ausführung von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten ist zwingend ein Erlaubnisschein vorgeschrieben. imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren sind dafür verantwortlich, dass der Erlaubnisschein vor Beginn der Arbeiten ausgestellt wird und vorbeugende Maßnahmen mit der Betriebstechnik/Arbeitssicherheit abgestimmt werden. Die Unterschrift der Betriebstechnik/Arbeitssicherheit ist zwingend erforderlich. Die Betriebstechnik/Arbeitssicherheit entscheidet im Einzelfall, ob eine Brandwa- che erforderlich ist.
- Imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren geben dem Auftraggebenden, in dessen Organisationseinheit gearbeitet werden soll, den Erlaubnisschein zur Kenntnis. Die Kenntnisnahme wird durch die Unterschrift des Auftraggebenden bestätigt.
- Anschließend wird der Erlaubnisschein den Beschäftigten der Fremdfirma übergeben. Der Erlaubnisschein ist an der Einsatzstelle - gut sichtbar - auszulegen.
- Der Beginn der Arbeiten ohne Vorlage der vorgenannten Dokumente ist verboten.
- Zur Vermeidung von Fehlalarmen durch automatische Feuerlösch- und Meldeanlagen sind den imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren darüber hinaus alle raucherzeugenden Arbeiten vor Beginn zu melden. Strengstes Rauchverbot besteht in den gekennzeichneten Bereichen.

6 Flucht- und Rettungspläne

- Flucht- und Rettungspläne sind in den Gebäuden zu beachten und im Räumungsfall ist der dort eingezeichnete Sammelplatz aufzusuchen. Den Anweisungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.

7 Umweltschutz und Energienutzung

- Die Fremdfirma verpflichtet sich zum sparsamen Umgang mit Einsatzstoffen und Energie (Strom, Gas, Wasser, Druckluft etc.) sowie zur Vermeidung unnötiger Emissionen in die Umwelt (z. B. Lärm, Staub, Gerüche, Abfall, Abwasser, Erschütterungen).
- Alle Einsatzstoffe, Reste und Abfälle, insbesondere aber brennbare Flüssigkeiten, gefährliche und wasser-gefährdende Stoffe, z. B. Säuren, Laugen, giftige, ätzende Stoffe sowie Altöl und auch verschmutzte Putz- lappen, müssen auf dem Standort unter strengster Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen transportiert, vorgehalten, gelagert und behandelt werden, so dass durch diese Stoffe keine Gefahr für Menschen, Sachen, unser Unternehmen und die Umwelt besteht oder entstehen kann. Abfälle, auch Reste, sind nach Beendigung der Arbeiten von dem Standort zu entfernen. Für die Entsorgung kommt die Fremdfirma selbst auf und ist dafür eigenverantwortlich, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen schriftlich getroffen.

- Folgen von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen o. ä., insbesondere zu Staub-, Lärm-, Geruchs- und Erschütterungsemissionen gehen zu Lasten der Fremdfirma. Aus derartigen Verstößen resultierende Geldbußen o. ä. sind, auch wenn sie gegen andere als der Fremdfirma verhängt werden, von der Fremdfirma zu zahlen.
- Einsatz von Gefahrstoffen siehe Punkt 3 Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit.
- Imperial ist aus gesetzlichen Gründen verpflichtet, den Strom, den die Fremdfirma zur Erfüllung des Auftrages verbraucht, unter bestimmten Voraussetzungen mit einer geeichten Messung zu erfassen. Die Fremdfirma hat die Notwendigkeit der Strommessung vor Aufnahme der Arbeiten mit den imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren zu klären.

8 Nutzung IT-Infrastruktur

- Die imperial IT-Infrastruktur darf nur zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Aufgaben verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Teledienste wie E-Mail und Internetzugang.
- Es darf nur ordnungsgemäß erworbene Software eingesetzt werden. Sofern ein Zugang zum imperial Netzwerk erforderlich ist, muss der Softwareeinsatz mit imperial abgestimmt werden.
- Grundsätzlich ist es verboten, eigene Endgeräte an das interne Netzwerk anzuschließen. Ausnahmen sind vor dem Einsatz über die imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren bei der IT-Sicherheit schriftlich oder per Mail zu beantragen. Voraussetzung für die Erlaubnis kann die Installation von Schutzmaßnahmen auf den eigenen Geräten sein, die nach Vorgaben zu installieren und zu betreiben sind.
Bei Notfalleinsätzen (z. B. Produktionsstillstand) können die imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren in Abstimmung mit den lokalen IT-Sicherheitsbeauftragten über den Einsatz entscheiden, sofern von der IT-Sicherheit eine Rückmeldung nicht innerhalb von 2 Stunden vorliegt.
- Es ist strikt untersagt, auf imperial eigenen Geräten installierte Schutzmaßnahmen wie Virens Scanner, Softwareupdates, Verschlüsselungsprogramme etc. zu deaktivieren.
- Eine Veränderung von Daten und Programmen, die nicht den vertraglich vereinbarten Aufgaben entspricht, ist untersagt.
- Zugewiesene Systemzugangsdaten (Passwort) sind personengebunden und streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht gespeichert, weitergegeben oder anderweitig bekannt gemacht werden.
- Es ist strikt untersagt, unter fremder Benutzungserkennung zu arbeiten.
- Die Einhaltung der Regelungen wird protokolliert, dies gilt insbesondere für die Nutzung von E-Mail und Internetdiensten.
- Externe Zugriffe (RAS) auf Daten, Anwendungen und Systeme sind über die imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren schriftlich bei der IT-Sicherheit zu beantragen.
- Das Betreiben eigener funktechnischer Anlagen (z. B. WLAN) muss über die imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren schriftlich bei der IT-Sicherheit beantragt werden.

9 Baustellen (Einrichtung, Sicherung usw.)

- Das Einrichten und die Abgrenzung einer Baustelle sind vor Aufnahme der Arbeiten mit den imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren abzustimmen (dies gilt auch für Bauunterkünfte, Baucontainer, Bauwagen oder ähnliches).
- Der gesamte Baustellenbereich, einschließlich Materiallager, ist dauerhaft in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Alle Wege, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Kabel, Leitungen, Schläuche usw. müssen so verlegt sein, dass von ihnen keine Behinderung oder Gefährdung ausgehen kann. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Baustellenbereich in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

10 Erdarbeiten

- Die Fremdfirma hat sich vor Beginn von Erdarbeiten im jeweiligen Arbeitsbereich über das Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdleitungen, Rohrleitungen zu informieren. Alle aufgefundenen Kabel sind zunächst als stromführend zu betrachten und dürfen erst nach Freigabe durch die imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren berührt werden.

11 Werkzeuge

- Werden Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel von imperial ausgeliehen, so sind diese unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben, spätestens jedoch mit Beendigung des Auftrages, andernfalls erfolgt eine Berechnung. Der Gebrauch erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fremdfirma hat sich unmittelbar nach Erhalt der Werkzeuge von deren Gebrauchstüchtigkeit zu überzeugen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ist nach dem Gebrauch eine Reparatur erforderlich, wird der Fremdfirma diese in Rechnung gestellt.
- Bei Arbeiten mit elektrischen Betriebsmitteln ist ein PRCD-Schalter (FI-Schutz) einzusetzen.

12 Gerüste

- Für das sichere Auf-, Um- und Abbauen sowie das Verwenden von Gerüsten ist die DIN 4420 anzuwenden. Die für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Fremdfirma hat für die Einhaltung Sorge zu tragen sowie die Prüfbescheinigung über den Aufbau und die Freigabe vorzuhalten.

13 Einsatz von Hubarbeitsbühnen, Flurförderzeuge oder andere Betriebsmittel

- Eingesetzte Hubarbeitsbühnen und Flurförderzeuge der Fremdfirma müssen UVV-abgenommen sein und dürfen ausschließlich von Beschäftigten benutzt werden, die hierzu die Befähigung besitzen sowie über den Einsatz dieser Arbeitsmittel und die Gefahren, die hiervon ausgehen, ausführlich unterwiesen wurden. Beschäftigte, die Hubarbeitsbühnen und Flurförderzeuge einsetzen, müssen hierzu einen schriftlichen Auftrag und einen gültigen Führerschein vorweisen können. Die imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren weisen für elektrisch betriebene Hubarbeitsbühnen und Flurförderzeuge geeignete Standorte für Ladegeräte zu.
- Eine Einweisung in den Arbeitsbereich erfolgt durch die imperial Koordinatorinnen und Koordinatoren.

14 Verstöße gegen die Bestimmungen für Fremdfirmen

- Verstoßen die Fremdfirma oder Beschäftigte der Fremdfirma gegen diese Bestimmungen, so hat imperial das Recht, Beschäftigte der Fremdfirma vom Standort zu verweisen, im Wiederholungsfall hat imperial das Recht, den Auftrag ohne Mehrkosten für imperial zu kündigen.
- Für etwaige Folgen bei Nichteinhaltung der entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen haftet die Fremdfirma auch für ein Verschulden ihrer Beschäftigten oder von ihr beauftragten Dritten uneingeschränkt.

Mit der Auftragsannahme werden diese Bestimmungen vom Auftragnehmer anerkannt.

imperial Werke oHG

Standortleitung